

Vntrewen
Bawren.

rer gewesen sei / als wann die fürtrefflichste Römische Burger selbs seinen embsig gepflegt vnd gewart haben / vnd es erlädigt von den Tyrannischen vngetrewen Händen / der Vn- geschickten groben Bawren / welche wir noch täglich vor Augen sehen müssen / das sie / wie wol sie der sachen nicht kündig sind / doch mit grossem vnserm vnkosten / vnd mit mercklichem schaden des Lands / da sie bawen / Reich werden / vnd sich begrafen. Daruñ ich nicht bessers / als das Aug vnd die gegenwärtigkeit eynes Herren / der des Feldbawes verständig vnd geübt ist / vnd alles zu seinem Nutz ziehen vnd bringen kan / auch inn allen sachen im selbs den fürnemesten befehl behalt / welcher dann inn fürsichtigkeit / embsigkeit vnd warer an- mutung sein Gut zuerhalten / auch fleissiger achtung auff sein Gesind / bestehet : vnd das er nichts auff Zins / Renten vnd Gültten verleihet / als diß / dem er anderer gestalt nicht als mit auffziehen oder dem gesicht kan aufwarten vnd vorstehen.

Was zu gült-
ten zumas-
chen.
Notarij zus-
siehen.

Auch wolt ich nicht gern / das er seine Käuff vil bei Notarijs wolt treffen vnd ver- zeichnen / oder sonst schriftliche Instrument darüber auffrichten lassen / dann hiemit bes- raubt er sich seiner freihent.

Feldbaw-
mäßige
wort zuleh-
ren.

Demnach wünscht ich im / das er die eygenschaften vnd arten nicht allein der Lant / welche im zubrauchen / sonder auch seins Viechs vnd Bodens wol wüßte vnd erkennet : vñ im keyn arbeit noch werck so seltsam vñ schwer fürkame / da er nicht entweder zur Not mit der faust etwas thun vnd zugreifen / oder mit zeitlichem anordnen / angeben vnd rathen könte seine geschicklichkeit erweisen : Zum minsten das er doch die weiß Feldbawmäßig von sachen zureden / der gleichen was eyn jede Jarzeit erhaysche / vnd was die gewonheiten vnd gebrauch vermögen / wisse.

Dann gleich wie diser / der die gegene nicht sieht / darcin er eym andern vorleuchten vnd den weg weisen will / niñer nit eynem recht zinden vnd leuchten wird : Also auch eyn Haushater / der die zeit vnd gelegenheit / die zu verrichtung eyns dings inn sein Gebiet ge- höret / noch die ordnungen es außzurichten vñ zu vollbringen weis noch versteht / der wird niñermehr recht etwas befalen können / vnd wirt also mit seiner verwirzten weiß vnd vn- ordnung die Arbeiter nun jrz vnd verträßlich machen.

So ist auch diß der gemeyn brauch / das man derjenigen spottet / welche vngereimte sachen wollen vñ befalen / welche man darnach / wann sie gemacht sind / wideruñ auff eyn neues zumachen muß anfangen / oder muß es so vil als vn nutz bleiben lassen.

Es ist hart
gestraft diß
feld / des
Herz es nit
recht hält
vñ bestellt.
Die fürnem-
ste Schlüs-
sel behalt d
Grundherz.
Wann der
Meyereis
herz inn die
Statt geh.
Rechtsfärti-
gung.

Daruñ schreibt der groß Feldbawherz Cato / das diß Feld vbel daran sei / vñ hart ge- strafft werde / dessen Herz nicht weis anzugeben / zulehren vnd zubefalen was zu thun ist / sonder sich ganz vnd gar auff seinen Meyer muß beruffen vnd verlassen.

Weiter gezimt sich auch / das der Grundherz oder Haushater seine wohnung auff sein Erbgut habe / vnd vber alles das Regiment vnd die fürnemste Schlüssel behalte / auff das er / wanns im gefalle / offenlich vnd heymlich auß vnd ein gehn möge / sein Gesind also inn stäter sorg vnd vnauffhörlichem ernst zubehalten : deshalb wir dann im in seiner Wo- nung eyn Hinderthür zu end seines beschlossenen bezirks haben angeben.

Er soll nicht inn die Statt gehn / es gescheh dann seiner wichtigsten geschäfte halben / vnd hat er schon Rechtsfärtigungen (dann on Rechten wird es schwärlich zu gehn) so soll er solche durch eyn getrewen Anhalter / Sollicitator oder Anwald treiben vnd schalten las- sen : welchem er weiter nicht dann die Copien oder Abschriften von seinen fürnemesten gerechtigkeiten / Instrumenten vnd stücken soll mittheilen vnd zu handten stellen.

Haufvätter
seien nicht
zu streng.

Auch verfüg er sich nicht eher selbs inn die Statt / dan gegen Winter / zur zeit / wann die Frücht mehrtheils : ingesammelt sind / vnd das Säen / sampt den ersten arbeiten / die darauff folgen / vollbracht ist : dann also mag er darnach geruhiglich eyns mals mit eynan- der seinen geschäften vnd sachen aufwarten / vnd zugleich damit seine aufstehende schul- den einmanen vnd fordern.

Es steht ihm auch wol an / das er gütig / sichtig vnd gelind sei gegen sein Gesind vnd Dienstleuten / vnd jnen nichts im zorn noch grüñ befale : dann man sagt

Eyn Mensch will gleich so wol als eyn Pferd Nicht vbertreiben sein noch beschwärt:
Freunt